

Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland

(Sitzung vom 15.06.2022)

Dispositionsrecht zur Einwilligung in die Nichtanwendung von technischen und organisatorischen Maßnahmen

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten hebt den Beschluss vom 19.09.2019 mit dem Titel „*Möglichkeit der Einwilligung in schlechtere technische und organisatorische Maßnahmen*“ auf und ersetzt ihn durch:

In § 26 KDG sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen geregelt, welche der Verantwortliche zu beachten hat. Dabei trifft ihn die Pflicht, diese zu implementieren, eine Absenkung dieser ist ihm nicht erlaubt.

Dem Sinn und Zweck dieser Pflicht nach ist es daher grundsätzlich nur möglich auf Betroffenenseite in das Nichtanwenden von einzelnen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b) bzw. § 11 Abs. 2 lit. a) KDG auf informierte Weise einzuwilligen. Dieses Dispositionsbefugnis ist nur gegeben, wenn der Verantwortliche eine Übermittlung der betreffenden personenbezogenen Daten auch auf gesichertem Weg (ohne Wegfall einzelner, im konkreten Fall in die Disposition des Betroffenen fallende Maßnahmen) anbietet und diese Wahlmöglichkeit der betroffenen Person keinen Nachteil bringen würde. § 41 Abs. 1 KDG bleibt unberührt.

15.06.2022